

ZUM THEMA
**STEUERREFORM
2016**

Mag. Writzmann über die steuerlichen Neuheiten 2016

DIE BESEITIGUNG DES BANKGEHEIMNISSES ODER „BIG BROTHER'S WATCHING YOU“?

Das Bankgeheimnis ist mit 01.03.2015 Vergangenheit. Die verpflichtende Einrichtung eines Kontenregisters und eine Meldepflicht aller Geldbewegungen inkl. Missbrauchsbestimmung von über € 50.000 auf Privatkonten wird gesetzlich verankert. Die Finanzämter und Steuerprüfer können bei einer Außenprüfung oder Überprüfung der Abgabenerklärungen, ein Auskunftersuchen auf Öffnung eines Kontos oder Depots stellen. Die Begründung, dass die Einsicht in das Konto für steuerliche Zwecke notwendig ist, genügt. Banken haben dem schriftlichen Auskunftersuchen der Abgabenbehörde ohne weitere Prüfung nachzukommen, de facto existiert gegenüber dem Finanzamt kein Bankgeheimnis mehr.

REGISTRIERKASSEN-PFLICHT UND BELEGERTEILUNGSVERPFLICHTUNG AB 01.01.2016

Ab 01.01.2016 gilt eine generelle Verpflichtung zur Belegerteilung und zur Barzahlungsermittlung mittels Registrierkassa. Die verpflichtend auszustellenden Belege haben mindestens folgende Angaben zu enthalten: Eine eindeutige Bezeichnung des Liefernden oder leistenden Unternehmers, eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen die zur Identifizierung des Geschäftsfalles einmalig vergeben wird, den Tag der Belegausstellung, die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände und den Betrag der Barzahlung. Sollte ein Unternehmen/Betrieb in überwiegender Anzahl Barumsätze tätigen, wobei hier lt. Meinung der Finanzverwaltung mehr als 50% der Belege, nicht der Um-

sätze, maßgebend sind, haben alle Bareinzahlungen zum Zweck der Losungsermittlung mittels elektronischer Registrierkassa/Kassensystem einzeln ab 2016 zu erfolgen. Ausnahmen gibt es nur für Unternehmer bis zu einem Jahresumsatz von € 15.000 pro Betrieb bzw. nach der Kaltehandregelung – bis zu max. € 30.000 pro Jahr. Ausgenommen von der Belegerteilung und der Registrierkassspflicht sind kleine Vereinfachungen. Das elektronische Sicherungssystem oder Aufzeichnungssystem ist durch eine technische Sicherungseinrichtung gegen Manipulation zu schützen (ab 2017). Sollte dafür die Anschaffung einer neuen Registrierkassa notwendig sein, gilt für Anschaffungen ab dem 01.03.2015 bis 31.12.2016 eine Prämie von € 200 die nicht die Anschaffungskosten kürzt und, bei höheren Kosten, zusätzlich eine vorzeitige Abschreibung/Sofortabschreibung von € 2.000.

ZUM THEMA
**STEUERREFORM
2016**

Gründerwerbsteuer für unentgeltliche Übertragungen im Familienverband ab 01.01.2016

Ab 2016 werden bei unentgeltlichen Grundstücksübertragungen die Verkehrswerte als Bemessung herangezogen. Die im Familienverband notwendigen Übergeben werden in Zukunft nicht mehr in entgeltlich und unentgeltlich, sondern auch in teilentgeltlich abgegrenzt. Dafür kommt folgender Stufenentwurf zur Anwendung: bis € 250.000 0,5%, für die nächsten € 150.000 2%, darüber 3,5%. Der Steuertarif gilt für alle unentgeltlichen Übertragungen zwischen denselben Personen. Eine Zusammenrechnung aller unentgeltlichen Übertragungen wird vorgenommen, wenn innerhalb von fünf Jahren mehrere unentgeltliche Übertragungen zwischen denselben Personen passieren. Die Übernahme von Schulden gilt als Gegenleistung. Zwischen Ehegatten steht ein Freibetrag bis zu einer Wohnnutzfläche von 150m² zu. Die Abgrenzung zwischen entgeltlich, teilentgeltlich oder unentgeltlich geschieht so, dass bis zu einer Gegenleistung von max. 30% die Gesamtübertragung des Grundstückswertes als unentgeltlich gilt. Wenn die Gegenleistung über 30 bis 70% z.B. durch Schuldübernahme beträgt, gilt die Gegenleistung als teilentgeltlich. Für den teilentgeltlichen Teil ist der Steuersatz von 3,5% maßgebend, für den unentgeltlichen Teil kommt der Stufenentwurf zur Anwendung.



Im betrieblichen Bereich wird zur Abfederung ein Betriebsfreibetrag von € 900.000 geschaffen. Bei anteiliger Übernahme von Schulden liegt aber eine teilentgeltlichkeit vor. Der Freibetrag steht dann nur für den unentgeltlichen Teil zu. Generell gilt für die Übertragung von Betriebsgrundstücken eine Deckelung von 0,5% des Grundstückswertes. Als Betriebe gelten alle Unternehmen die gewerbliche oder selbständige Einkünfte vermitteln. Zu beachten ist, dass der entgeltliche Teil (Übernahme von Schulden) mit 3,5% besteuert wird. Für Umgründungen von Betrieben sind 0,5% des Grundstückswertes als Steuer vorgesehen. Bei unentgeltlichen Übertragungen ist eine Verteilung der Steuerzahlung auf 2-5 Jahre mit Zuschlag möglich. Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft bleibt die Situation

unverändert, d.h. der einfache Einheitswert ist maßgebend und wird bei Angehörigen eine 2%ige Besteuerung vom Einheitswert vorgeschrieben.
Als Anteilsvereinigung (Gesellschaft, KG, GmbH) gilt ab 2016 der Besitz von 95% der Anteile, der die Grunderwerbsteuerpflicht mit 0,5% des Verkehrswertes auslöst. Bei Personengesellschaften kann der steuerpflichtige Wechsel von 95% der Gesellschafter innerhalb von fünf Jahren erreicht werden.
Tipp: Sollten Sie Grundstücksübertragungen im Familienverband mit höheren Verkehrswerten beabsichtigen, dann ist auf alle Fälle die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung noch im Jahr 2015 ins Auge zu fassen.

Medieninhaber und Herausgeber: Writzmann & Partner Steuerberatungsges.m.b.H., Wassergasse 22-26/1/V, 2500 Baden bei Wien, Telefon (02252) 483 33-0, Mail: baden@writzmann.at | Für den Inhalt verantwortlich: Writzmann & Partner Steuerberatungsges.m.b.H., Wassergasse 22-26/1/V, 2500 Baden bei Wien
Idee, Konzept, Jetter & Partner GmbH, Kaiser-Franz-Joseph-Ring 11, 2500 Baden | Gestaltung: Tino Schuller WerbeGmbH, Neubaugasse 56, 1070 Wien
Fotos: Christian Husar, Arnd Oetting, istockphoto | Druck: Graal Druck & Neue Medien GmbH

|| Viele unserer Kunden sind mit den laufend hinzukommenden Änderungen unseres Steuersystems überfordert. Wir bei Writzmann & Partner kümmern uns darum, dass Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können. Wir tun dies ebenso und das macht uns zu starken und erfolgreichen Partnern.



**WRITZMANN
NEWS**

STEUERREFORM 2016

Welche Änderungen auf Sie zukommen

KLIENTENPORTRAIT

IMAG REAL ESTATE CONSULTANCY

Expertise in allen Bereichen der Immobilienwirtschaft

2015 - Ausgabe 1

WIR STELLEN VOR

IMAG REAL ESTATE CONSULTANCY

Expertise in allen Bereichen der Immobilienwirtschaft



„Wir verstehen uns als Treuhänder der Immobilienveranlagungen und Immobilienvorhaben unserer Kunden und Partner. Unsere individuellen Dienstleistungen richten sich ausschließlich nach den jeweiligen individuellen Kundenwünschen und Anforderungen im Bereich des Immobilieninvestments, der Optimierung, des WorkOuts und der Bewirtschaftung.“

Bernd Huber ist seit 3 Jahrzehnten in der Immobilienwirtschaft tätig. 2008 gründete er sein eigenes Unternehmen. „Ich hatte die Vision, unsere Kunden als Partner in allen Belangen des Immobilienwesens mit umfassender Expertise zu begleiten,“ so Bernd Huber.

Die IMAG Real Estate Consultancy bietet daher die Möglich-

keit, noch so komplexe Projekte aus einer Hand zu betreuen.

Gemeinsam mit der Schwesterfirma HMW Cornerstone GmbH wurde ein innovatives Bauherrenmodell entwickelt, das „Friends and Family Konzept“. Ziel ist es, gemeinschaftlich Immobilieneigentum zu schaffen und laufend Erträge zu sichern. Bei diesem Modell sind alle beteiligten

Fachmänner (z.B. Planung & Architektur, rechtliche Betreuung und Projektabwicklung) auch Teil der Investorengruppe. Das integrierte System bietet daher jedem Investor die zusätzliche Sicherheit, dass nicht nur Dienstleister die Abwicklung übernehmen, sondern alle Auftragnehmer selbst und direkt vom wirtschaftlichen Erfolg profitieren.

ZUM THEMA

STEUERREFORM 2016

Für alle Steuerzahler ist 2016 eine Tarifentlastung laut folgendem Tableau vorgesehen.

TARIFSTUFEN NEU

über	bis	Steuersatz	über	bis	Steuersatz
0 €	11.000 €	0%	31.000 €	60.000 €	42%
11.000 €	18.000 €	25%	60.000 €	90.000 €	48%
18.000 €	31.000 €	35%	90.000 €		50%

Der Verkehrsabsatzbetrag wird auf € 400 und die Sozialversicherungsersatzung auf 50% der Beiträge (maximal € 400) erhöht, wobei schon 2015 eine Verdoppelung von € 110 auf € 220 vorgenommen wird. Neu ist die SV-Erstattung für Pensionisten in Höhe von 50% der Beiträge, maximal € 110. Für Pendler beträgt die SV-Erstattung maximal € 500 mit Verschleifung. Für Familien kommt es zu einer Verdoppelung des Kinderfreibetrages auf € 440. Wenn beide Ehegatten verdienen, kann dieser durch Splitting auf € 300 pro Kind erhöht werden. Der steuerfreie Betrag für die Abgabe von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen wird von € 1.460 auf € 3.000 pro Jahr erhöht. Jubiläumsgeldzahlungen und Dienstfindungsprämien

inklusive Verbesserungsvorschläge werden voll steuerpflichtig. Zusätzlich zu den schon üblichen Sachzuwendungen von € 186 anlässlich von Firmenfeiern werden weitere € 186 für Mitarbeiter oder Firmenjubiläen als Steuerbefreiung vorgesehen. Zuwendungen des Arbeitgebers für das Ergebnis eines Arbeitnehmers, dessen Ehepartner oder Kinder, werden steuerfrei. Die steuerfreie Beförderung der eigenen Arbeitnehmer entfällt. Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschlüsse sind bis € 7.300 befreit. Mitarbeiterabgabe, die allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen gewährt werden, sind bis maximal 10% vom Endpreis für fremde Letztverbraucher frei. Sollte der Betrag von 10% überschritten sein, gibt

es einen Jahresfreibetrag von € 500 inkl. USt.

Der Sachbezugswert für Dienstautos beträgt ab 2016 2% (max. € 960/M) sofern das Fahrzeug einen CO2 Ausstoß von über 120 g/km hat. Dies gilt für alle 2016 oder dafür zugelassenen Fahrzeuge. Der CO2 Wert wird ab 2017 bis 2020 jährlich um 4% vermindert, wobei immer das Anschaffungsdatum oder Inbetriebnahmedatum des Fahrzeuges entscheidend ist. Sollten nur maximal 500 km im Monat privat gefahren werden, gilt der halbe Sachbezug. Um ökologisch eine Vorreiterrolle einnehmen zu können, ist für Fahrzeuge die nur einen Elektromotor haben (reines Elektrofahrzeug) befristet auf fünf Jahre von 2016 bis 2020 kein Sachbezug anzusetzen. Zusätzlich wird dem Unternehmer für derartige Fahrzeuge der volle Vorsteuerabzug bei Anschaffung und Betriebskosten gewährt, sofern die Anschaffungskosten € 40.000 brutto nicht übersteigen.

Weitere Maßnahmen:

Der Verlustvortrag der Einnahmen-Ausgabenrechner wird für Jahre ab 2013 unbegrenzt zur Verfügung stehen. Im Gegenzug wird die Bildungsprämie abgeschafft. Die Abschreibung von betrieblichen genutzten Gebäuden wird mit einheitlich 2,5% festgelegt. Die bisherige Afa ist 2016 anzupassen, außer ein Gutachten belegt eine andere Nutzungsdauer. Für die Vermietung zu Wohnzwecken gilt, wie bei Privaten, 1,5%. Die Verteilung von Instandsetzungsaufwendungen bei Objekten die Wohnzwecken dienen wird generell auf 15 Jahre festgelegt. Im Bereich Vermietung wird die Aufteilung der Anschaffungskosten auf Grund und Boden und Gebäude so festgelegt, dass der Grundanteil von 20% auf 40% erhöht wird. Eine andere Aufteilung kann mit Gutachten nachgewiesen werden. Die Neuregelung gilt auch für alle bisher schon genutzten Immobilien. Für alle Steuerpflichtigen werden die Topfsonderaufgaben, das sind die freiwilligen Versicherungen oder die Wohnraumschaffung, abgeschafft, wobei allerdings noch befristet auf fünf Jahre für Verträge die vor dem 01.01.2016 abgeschlossen sind, bzw. bei der Wohnraumschaffung sofern der Spatenstich oder der Kreditvertrag vor dem 01.01.2016 abgeschlossen worden ist, bis zum Jahr 2020 die Topfsonder-

ausgaben befristet bestehen. Einschränkungen werden für Mitunternehmer (bei betrieblichen Einkünften) sofern sie ausschließlich kapitalistisch tätig sind, wie z. B. Kommanditisten und atypisch stille Gesellschafter, die sich im Unternehmen nicht persönlich engagieren, vorgenommen. Verluste dürfen dann nur so weit mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, sodass kein negatives Kapitalkonto entsteht bzw. sich erhöht. Für alle wird die Kapitalertragsteuer für Dividenden, Aktien, GmbH-Ausschüttung ab 01.01.2016 auf 27,5% erhöht. Für Einlagen auf Sparbüchern und Fixgeldkonten gelten weiter 25% KESt. Dadurch ergibt sich für die ausschüttende GmbH eine Gesamtsteuerbelastung von 45,6% ab 01.01.2016. Gewinnausschüttungen sollten, ebenso wie Auszahlungen aus Stiftungen, daher noch 2015 vorgenommen werden, damit 2,5% Steuer gespart wird. Die Immoertragsteuer (Verkauf von Gebäuden) erhöht sich mit 01.01.2016 auf 30%. Dadurch steigt die Besteuerung des Altvermögens von 3,5% auf 4,2%. Im Gegenzug wird die Verlustverrechnung gegen die Vermietungseinkünfte auf 60% erhöht. Neu ist die Verteilungsmöglichkeit eines allfälligen Verlustes durch Verkauf einer Liegenschaft für den Bereich V+V mittels Antrag auf 15 Jahre.

Die Forschungsprämie steigt ab 2016 von 10% auf 12%. Unter dem Motto „Steuerbetrag am Bau“ wird generell ein Betriebsausgaben-Abzugsverbot für Barzahlungen von Bauleistungen über € 500 eingeführt. Zusätzlich sind Barzahlungen der Arbeitslöhne am Bau ab 2016 generell untersagt.



Die Umsatzsteuer steigt ab 01.04.2016 bei Beherbergung auf 13%. Ab 01.01.2016 erhöht sich die Umsatzsteuer für Saatgutpflanzen sowie für Bilder und Kunstwerke, Kultur, Museen, Filmvorführung und den Weinverkauf auf Hof auf 13% USt. für Eintritte bei Sportveranstaltungen sinkt die Steuer auf 13%. Lebensmittel, Mieten, Arzneien und Essensumsätze im Restaurant werden weiter mit 10% USt. besteuert.

SPECIAL ZU GAST IN DER WRITZMANN-LOGE

Der Trabrennsport in Baden bei Wien hat eine lange Tradition. Gegründet in der Kaiserzeit entwickelte sich die Trabrennbahn schnell zum gesellschaftlichen Hotspot der Aristokratie. Das kaiserliche Juwel bietet auch heute noch royales Ambiente. Writzmann & Partner verfügt über eine exklusive Loge mit 6 Sitzplätzen - die an Renttagen unseren Kunden zur Verfügung steht.

Termine: 28.6., 5.7., 12.7., 16.7., 24.7., 4.8., 9.8., 16.8., 23.8., 30.8.

Mehr unter www.trabenbn.co.at

Wir bitten um Anmeldung unter baden@witzmann.at oder 02252/483330



STATEMENT

STEUERENTLASTUNGSPAKET 2016

Positiv ist, dass der Einkommensteuertarif zu einer spürbaren Entlastung aller führt. Der Kinderfreibetrag wird verdoppelt und die Berufstätigkeit beider Elternteile besonders gefördert. Gut ist die Erhöhung der Mitarbeiterbeteiligungsbeziehung. Bürokratievereinfachung ist die Überrechnung von Vorsteuer Guthaben bei Istbesteuerung nach Sollgrundsätzen, d.h. dass bei Überrechnung der Umsatzsteuer dem Leistungserbringer der Vorsteuerabzug bei Rechnungslegung und nicht erst bei Zahlung zusteht. Für Österreich ist die Erhöhung der Forschungsprämie auf 12% und der dazugehörige Zugzugsfreibetrag für Wissenschaftler und Forscher mit 30% wichtig.



STATEMENT

STEUERENTLASTUNGSPAKET 2016

Als positiv sehe ich, dass in Zukunft Zahlungen von Spenden, Kirchenbeiträgen und Versicherungen automatisch an das Finanzamt gemeldet werden und zwar mit Name und Adresse, wodurch sich eine Vereinfachung in der Abwicklung ergibt. Gut ist, dass für Neugründungsförderer die Frist, in der man sich vorerst nicht als Selbständiger betätigt hat, von 15 auf 5 Jahre reduziert wird. Zum Bürokratieabbau ist zu erwähnen, dass Kleinunternehmer bis € 30.000 eine vereinfachte Einkommensteuererklärung machen dürfen. Aus ökologischer Sicht gefällt mir, dass bei reinen Elektroautos auf fünf Jahre kein Sachbezug anfällt.

